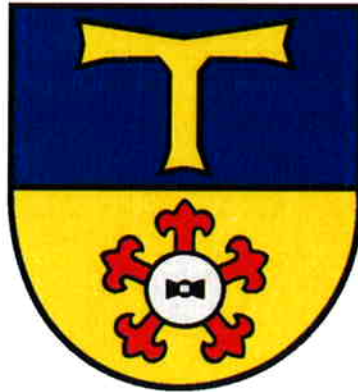


Gemeinde

**BEDBURG-HAU**



**Schulentwicklungsplan  
für die Schuljahre 2009/10 bis 2014/15**

**Fachbereich Öffentliche Ordnung und Schule**

(Stand: 26. März 2010)

## Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele der Schulentwicklungsplanung
2. Bevölkerungsentwicklung
3. Rechtsvorschriften
4. Aufbau und Gliederung des Schulwesens
5. Darstellung der Schulform – Primarstufe –
  - 5.1. Allgemeines
6. Schulbezirke
7. Schülerbeförderung
  - 7.1. Schülerbeförderung Allgemein
  - 7.2. Schülerbeförderung im Speziellen
8. Darstellung der Grundschulen
  - 8.1. **Katholische Bekenntnisgrundschule St. Antonius Hau**
    - 8.1.1. Fotoansicht
    - 8.1.2. Lageplan
    - 8.1.3. Raumplan
    - 8.1.4. Entwicklung der Schülerzahlen
    - 8.1.5. Prognose der Schülerzahlen
    - 8.1.6. Raumprogramm
    - 8.1.7. Raumbestand
    - 8.1.8. Zusammenfassung
  - 8.2. **Gemeinschaftsgrundschule St. Markus Bedburg-Hau mit  
katholischem Teilstandort**
    - 8.2.1. Vorbemerkungen
    - 8.2.2. Prognose der Schülerzahlen insgesamt für beide Standorte
    - 8.2.3. Zusammenfassung der Schülerprognose für beide Standorte
    - 8.2.4. **Hauptstandort Schneppenbaum**
      - 8.2.5. Fotoansicht
      - 8.2.6. Lageplan
      - 8.2.7. Raumplan
      - 8.2.8. Entwicklung der Schülerzahlen (Hauptstandort)
      - 8.2.9. Prognose der Schülerzahlen (Hauptstandort)
      - 8.2.10. Raumprogramm
      - 8.2.11. Raumbestand
      - 8.2.12. Zusammenfassung Raumprogramm

- 8.2.13. Teilstandort Hasselt**
- 8.2.14. Fotoansicht
- 8.2.15. Lageplan
- 8.2.16. Raumplan
- 8.2.17. Entwicklung der Schülerzahlen (Teilstandort)
- 8.2.18. Prognose der Schülerzahlen (Teilstandort)
- 8.2.19. Raumprogramm
- 8.2.20. Raumbestand
- 8.2.21. Zusammenfassung Raumprogramm
- 9. Weiterführende Schulen**
- 9.1. Hauptschule – Allgemeines
- 9.2. Gemeinschaftshauptschule St. Markus**
- 9.2.1. Lageplan
- 9.2.2. Fotoansicht
- 9.2.3. Raumplan
- 9.2.4. Entwicklung der Schülerzahlen
- 9.2.5. Prognose der Schülerzahlen
- 9.2.6. Zusammenfassung
- 9.2.7. Raumprogramm
- 9.2.8. Zusammenfassung Raumprogramm
- 10. Gesamtschule Mittelkreis**
- 10.1. Allgemeines
- 10.2. Übersicht der Anmeldungen und Aufnahmen der einzelnen Mitgliedskommunen von 2008/2006 bis 2009/2010
- 10.3. Verteilung der Schülerzahlen auf die Jahrgangsstufen im Jahr 2009/2010
- 11. Förderschule**
- 11.1. Allgemeines
- 11.2. Ringschule, Frankenstraße 25, 47533 Kleve**
- 11.3. Entwicklung der Schülerzahlen
- 12.0. Übergangsverhalten Grundschüler zu weiterführenden Schulen**
- 13.0. Schulbaumaßnahmen**
- Anlagen zum Schulentwicklungsplan

## **1. Aufgaben und Ziele der Schulentwicklungsplanung**

Die Gemeinde Bedburg-Hau ist als Schulträger (§ 78 SchulG NRW) verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen Bildungs- und Abschlussangebotes eine mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben (§ 80 SchulG NRW). Die kommunale Schulentwicklungsplanung soll einen Beitrag dazu leisten, die schulische Infrastruktur im Gebiet eines Schulträgers so auszugestalten, dass

- die durch Landesrecht vorgegebene Schulstruktur gesichert angeboten wird,
- die für den Planungszeitraum erwartete Nachfrage gedeckt wird und dass
- die Entwicklungsmöglichkeiten des Schulwesens offengehalten werden.

Planungen der schulischen Infrastruktur heißt dabei, den erforderlichen Schulraum zur richtigen Zeit am richtigen Standort in pädagogisch sinnvollen Betriebsgrößen bereitzustellen.

Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt gem. § 80 Abs. 5 SchulG NRW

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

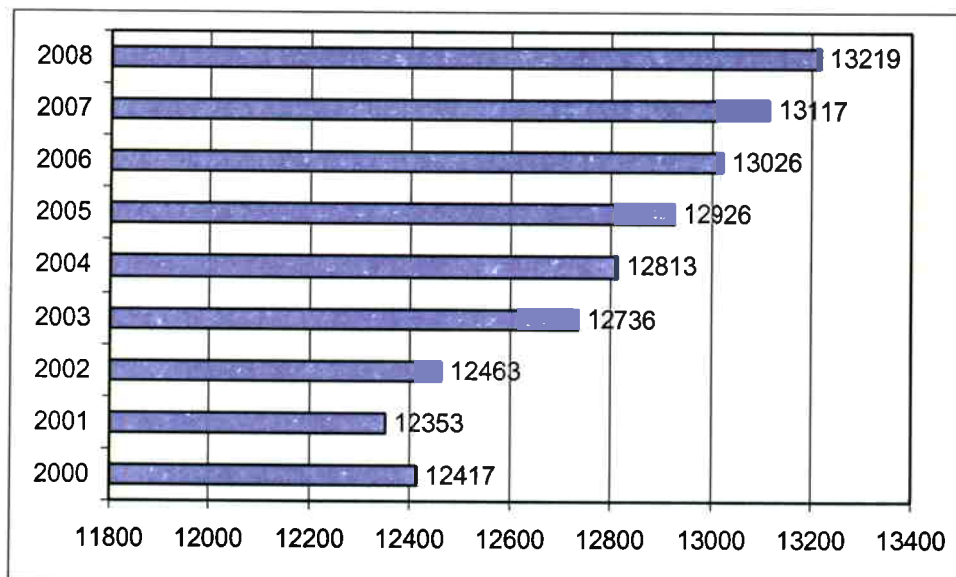
Die Schulentwicklungsplanung soll helfen, früh- und rechtzeitig zu erkennen, ob die Schulstandorte mittelfristig gesichert sind und ob schulorganisatorische Maßnahmen (Schließung, Errichtung von Schulen, Erweiterung eines Realschulzweiges etc.) zur Sicherung des Schulangebotes ergriffen werden müssen. Ziel der Schulentwicklungsplanung ist auch die Prüfung, ob alle Schulstandorte räumlich ordnungsgemäß untergebracht sind und inwieweit Investitionen langfristig notwendig und vertretbar sind.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Bedburg-Hau bildet die Grundlage aller vorgenannten Entscheidungen.

## 2. Bevölkerungsentwicklung

In den vergangenen zehn Jahren ist die Wohnbevölkerung der Gemeinde Bedburg-Hau leicht angestiegen. Die Anzahl belief sich am 31.12.2000 auf insgesamt 12.417 Einwohner. Bis zum 31.12.2008 stieg die Zahl auf 13.219 Einwohner. Dies entspricht einer Steigerung um 6,46 %.

**Bevölkerungszahlen Stand 31.12.2008**



## 3. Rechtsvorschriften

Wesentliche Rechtsvorschriften für die Erstellung dieses Schulentwicklungsplanes sind im Einzelnen:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2009
- Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Oktober 1995)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bedburg-Hau, der Gemeinde Kranenburg und der Stadt Kleve zur Finanzierung der Förderschule vom 10.10.1995
- Satzung des Zweckverbandes Mittelkreis zum Schulverband der „Gesamtschule Mittelkreis“ vom 01.07.1997

#### **4. Aufbau und Gliederung des Schulwesens**

Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert (§ 10 SchulG NRW).

Die Primarstufe umfasst die Grundschule, die Sekundarstufe I die Hauptschulen, Realschulen und die Gesamtschulen bis einschließlich Klasse 10 sowie die Gymnasien bis einschließlich Klasse 9.

Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg sowie die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen.

Gemäß § 82 SchulG NRW müssen die Schulen für einen geordneten Schulbetrieb eine erforderliche Mindestgröße haben. Der geordnete Schulbetrieb ist demnach gegeben, wenn

1. die Grundschulen mindestens einzügig
2. die Hauptschule mindestens zweizügig
3. die Realschulen mindestens zweizügig
4. die Gymnasien bis Jahrgangsstufe 10 mindestens zweizügig
5. die Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens vierzügig

pro Jahrgang geführt werden.

Im Rahmen der Grundschulen wird zusätzlich noch zwischen den Schularten Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungsgrundschulen unterschieden. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch in Förderschulen gefördert. Den Schulaufbau der Förderschulen regelt das Ministerium durch entsprechende Rechtsverordnung.

## **5. Darstellung der Schulform – Primarstufe –**

### **5.1. Allgemeines**

Die Schulpflicht beginnt gemäß § 35 SchulG NRW für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult. Der bisherige Stichtag für die Einschulung (30. Juni) wurde und wird noch schrittweise verlegt. Ab dem Schuljahr 2009/2010 sind nachfolgende Stichtage vorgegeben:

Schuljahr 2009/2010	31. August
Schuljahr 2010/2011	31. August
Schuljahr 2011/2012	30. September
Schuljahr 2012/2013	31. Oktober
Schuljahr 2013/2014	30. November
Schuljahr 2014/2015	31. Dezember

Die Schulpflicht dauert zehn Jahre und wird durch den Besuch der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt.

Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt Ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert.

Im Bereich der Gemeinde Bedburg-Hau sind folgende Grundschulen eingerichtet;

- Kath. Bekenntnisgrundschule St. Antonius Hau
- Gemeinschaftsgrundschule St. Markus der Gemeinde Bedburg-Hau mit katholischem Teilstandort

Zum 1. August 2008 wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf die Genehmigung zur Bildung eines Grundschulverbundes zwischen der Gemeinschaftsgrundschule St. Markus und der Kath. Bekenntnisgrundschule St. Stephanus erteilt. Die Gemeinschaftsgrundschule St. Markus bildet den Hauptstandort, die Kath. Bekenntnisgrundschule St. Stephanus den unselbständigen Teilstandort.

Seit dem 25. November 2008 führt der neu geschaffene Grundschulverbund den Namen „Gemeinschaftsgrundschule St. Markus der Gemeinde Bedburg-Hau mit katholischem Teilstandort“.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Kath. Bekenntnisgrundschule St. Stephanus und um auch zukünftig eine Beschulung am

Schulstandort Hasselt sicherzustellen, wurde die Errichtung des o.g. Grundschulverbundes notwendig. Auch die Unterrichtsversorgung ist hierdurch besser sicherzustellen.

Diese Entscheidung wurde von allen an Schule Beteiligten (Eltern, Lehrer, Rat, Verwaltung und Schulaufsicht) gemeinsam erarbeitet und bildet heute die Grundlage für eine gute und praxisorientierte Arbeit zugunsten unserer Schulkinder.

Es ist anhand der Schülerzahlen erkennbar, dass die Gemeinde Bedburg-Hau nun über zwei gut ausgelastete Grundschulen verfügt.

Der Klassenfrequenzrichtwert liegt für die Grundschulklassen bei 24. Es gilt die Bandbreite von 18 bis 30 Schülern.

Die Lehrerversorgung errechnet sich nach einem Schlüssel von 1 : 23,42 (1 Lehrer auf 23,42 Schüler).

Die Zahl der einzuschulenden Kinder beläuft sich in den kommenden Schuljahren wie folgt:

2010/2011	93
2011/2012	124
2012/2013	128
2013/2014	117
2014/2015	127

## **6. Schulbezirke**

Die Schulbezirke wurden durch die Neufassung des SchulG NRW zum 01.08.2008 abgeschafft.

## **7. Schülerbeförderung**

### **7.1. Schülerbeförderung Allgemeines**

Gemäß § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) entscheidet der Schulträger über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber eine Kostentragungspflicht. Nach § 1 SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück notwendig entstehen.

Fahrtkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe (Grundschule) mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Als Schulweg gilt der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule.



Gemäß § 12 SchfkVO kommen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr)
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge)

Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Die wirtschaftlichste Beförderung ist die, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und die für die Schülerinnen bzw. Schüler zumutbar ist.

In der Regel ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Beförderungsmitteln.

## **7.2. Schülerbeförderung im Speziellen**

Die Gemeinde Bedburg-Hau hat derzeit einen Schülerspezialverkehr eingerichtet, weil eine Benutzung der Linienbusse für die Fahrten zur Schule auf Grund der Linienführung bzw. fehlender öffentlicher Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

Im Schuljahr 2009/2010 wird dieser Schülerspezialverkehr auf Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Die Verwaltung ist durch den Schulausschuss beauftragt, den gesamten Schülerspezialverkehr einer Überprüfung zu unterziehen.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung werden im Schülerspezialverkehr vier Schulbusse eingesetzt. Fahrberechtigt ist derzeit jede Schülerin bzw. jeder Schüler, da die o.g. Entfernungen von 2 bzw. 3,5 km nicht angewandt werden. Täglich werden ca. 235 Schülerinnen und Schüler befördert.

Darüber hinaus werden über den Schülerspezialverkehr auch alle Sonderfahrten (z.B. Schwimm- und Sportfahrten, aber auch Schulwanderungen in den unmittelbar angrenzenden Kommunen) abgewickelt.

## 8. Darstellung der Grundschulen

Schülerzahlen; Bestand, Entwicklung, Prognose

### 8.1. Katholische Bekenntnisgrundschule St. Antonius Hau, An der Kirche 1, 47551 Bedburg-Hau

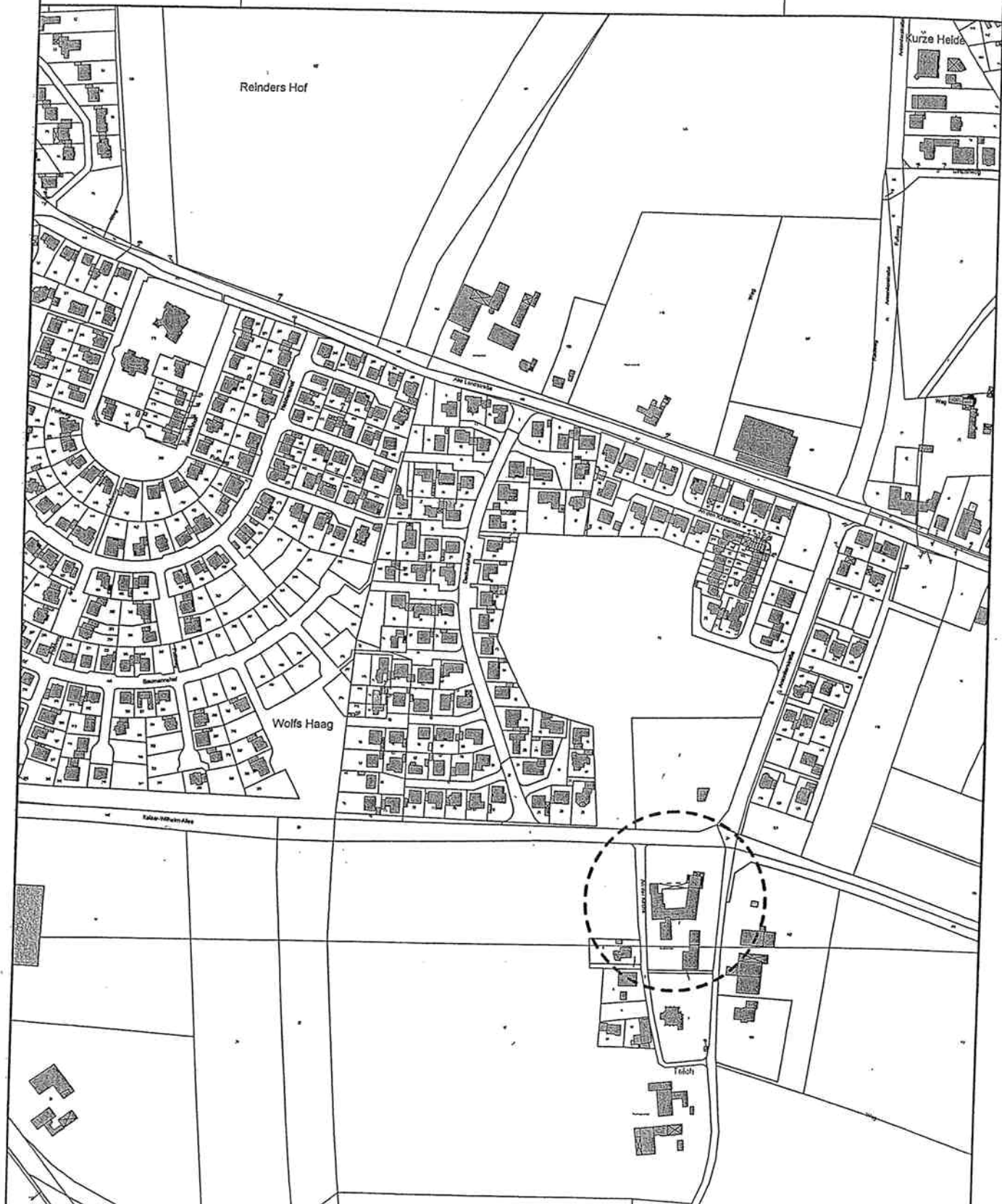
#### 8.1.1. Fotoansicht



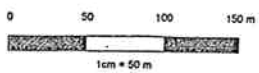
# Lageplan KGS St. Antonius Hau

Datum: 23.11.2009

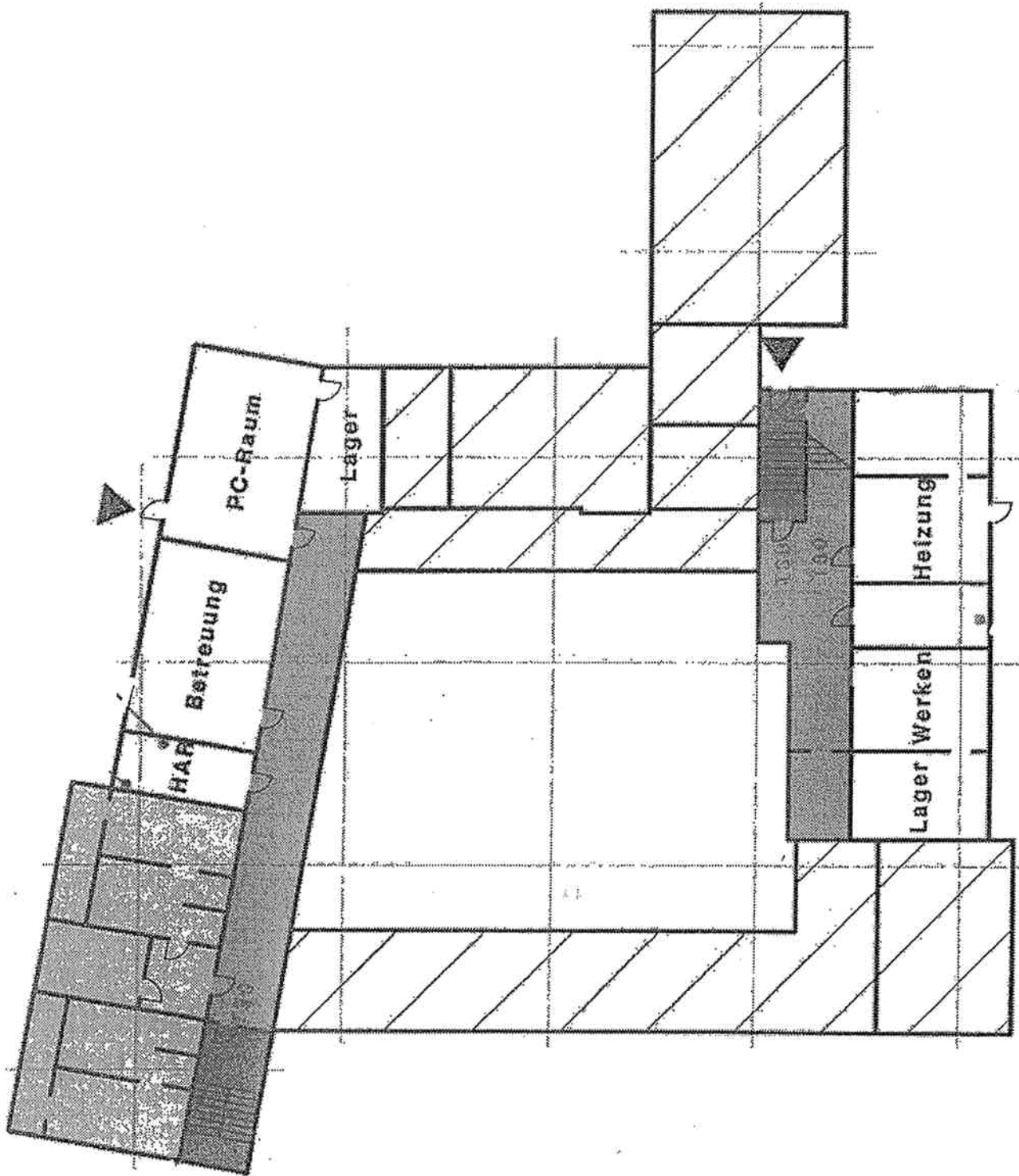
Image:



M 1 : 5000



8.1.3. Raumplan – Kellergeschoss –



Kath. Bekenntnisgrundschule St. Antonius Hau,  
An der Kirche 1, 47551 Bedburg-Hau

- Kellergeschoss -